

## Beschluss (vorläufig) NAJU-Positionspapier: politische Aktionsformen

Gremium: Deli (unter Vorbehalt der Überarbeitung der Quellen und Ergänzung der Links durch ein Abrufdatum)  
Beschlussdatum: 21.09.2024

### Antragstext

#### 1 Einleitung

2 Dieses Positionspapier befasst sich mit politischen Aktionsformen. Die  
3 Naturschutzjugend (NAJU) ist ein politischer Akteur und nimmt öffentlich  
4 Stellung. Daher beschäftigt sie sich auch mit der Frage, mit welchen Mitteln und  
5 Aktionsformen die NAJU Einfluss auf die Politik nehmen möchte, zu welchen  
6 Kooperationen und Bündnissen sie bereit ist oder welche Aktionen Anderer  
7 mitzutragen und zu unterstützen sind.

#### 8 Wofür steht die NAJU?

9 Eine Stellungnahme zu politischen Aktionsformen ist an die Ziele der NAJU und  
10 die organisational gebotenen Aktionsformen des Verbandes geknüpft. Die NAJU  
11 steht für einen inklusiven Natur- Umwelt- und Klimaschutz. Die Zwecke der NAJU  
12 sind nach ihrer Satzung die Förderung des Naturschutzes, Klimaschutzes der  
13 Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie des Verständnisses  
14 junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt. Außerdem strebt die NAJU  
15 nach einer besseren Umweltbildung und (politischen) Repräsentanz der Jugend.

16 Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur  
17 freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.  
18 Antidemokratisches und diskriminierendes Verhalten wird ausdrücklich verurteilt  
19 und steht den Grundsätzen der NAJU entgegen. Ebenso ist der NAJU die Werbung für  
20 oder gegen einzelne politische Parteien untersagt, was aber selbstverständlich  
21 nicht inhaltliche Kritik an den Programmen dieser ausschließt.

#### 22 Was wollen wir erreichen?

23 Die Ziele der NAJU sind, den Natur, Umwelt- und Klimaschutz sowie die  
24 Umweltbildung zu fördern. Diesen Zielen ist gemäß der Satzung alles Handeln  
25 untergeordnet. Verhalten, das nicht positiv auf diese Ziele hinwirkt oder diesem  
26 sogar widerspricht, ist nicht satzungskonform.

27 Bereits in der Satzung werden Möglichkeiten der Verwirklichung des  
28 Satzungszwecks benannt, aus denen sich mögliche politische Aktionsformen  
29 ableiten lassen. Daraus ergeben sich beispielsweise öffentliches Vertreten und  
30 Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens, Einwirkung auf Gesetzgebung und  
31 Verwaltung und das Eintreten für den konsequenten Vollzug der  
32 Rechtsvorschriften.

33 Eine weitere Aufgabe der NAJU ist das Informieren der Jugend über Probleme im  
34 Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Dazu gehört die Förderung des  
35 demokratischen Handelns von jungen Menschen und auch die regelmäßige  
36 Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen  
37 auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

38 Die öffentliche Vertretung der Ziele, das Informieren über Probleme sowie die  
39 Förderung des demokratischen Handelns junger Menschen stehen alle im Einklang  
40 mit der Teilnahme an und dem Aufruf zu öffentlichen Demonstrationen.

41 Die gesetzten Ziele der NAJU, welche zum Erreichen des Vereinszwecks führen  
42 sollen, sind in ihren Positionspapieren für Teilbereiche dargestellt. Anhand  
43 dieser thematischen Positionspapiere lässt sich erkennen, ob die Ziele einzelner  
44 Aktionen – von NAJU-Mitgliedern oder Externen ausgeführt - mit den Zielen der  
45 NAJU übereinstimmen. Wenn es um die Unterstützung von Aktionen durch die NAJU  
46 geht, muss im Vorhinein überprüft werden, ob die Ziele mit denen der NAJU  
47 vereinbar sind.

#### 48 Politische Aktionsformen

49 Die NAJU nutzt ein breites Spektrum an politischen Aktionsformen. Dazu gehören  
50 beispielsweise die Teilnahme und Organisation von Demonstrationen,  
51 Protestaktionen, öffentliche Briefe an Entscheidungsträger\*innen, Gespräche mit  
52 Politiker\*innen, Kontakte zu politischen und zivilgesellschaftlichen  
53 Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen.

54 Die NAJU hat sich auch mit anderen Aktionsformen befasst, unter anderem mit  
55 zivilem Ungehorsam. Dieser Begriff wird zuweilen unscharf verwendet. Ziviler  
56 Ungehorsam ist eine Form des politischen Protests, bei der Bürger\*innen bewusst  
57 und gewaltfrei gegen Gesetze oder Regierungsentscheidungen verstoßen, um auf ein  
58 gesellschaftliches Problem oder eine Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen. Im  
59 Gegensatz zu gewaltsamen Protesten und Unruhen zielt ziviler Ungehorsam darauf  
60 ab, die Aufmerksamkeit auf ein Problem zu lenken und Veränderungen durch  
61 friedlichen Widerstand zu erreichen. Der Begriff „Ziviler Ungehorsam“ beschreibt  
62 somit eine politische Aktionsform, welche in der Geschichte der Menschheit oft  
63 eine wichtige Rolle als Instrument des sozialen Wandels gespielt hat,  
64 insbesondere bei Themen wie Bürgerrechten, Frieden und Umweltschutz. [Q1\*],  
65 [Q2\*]

#### 66 Beurteilung

67 Jeder Versuch der politischen Einflussnahme benötigt eine Aktionsform, die der  
68 Situation angemessen ist und versucht seine internen wie externen Wirkungen  
69 umfassend miteinzubeziehen. Ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung von  
70 politischen Aktionsformen, ist die Prüfung, ob sie einem wertgebundenen  
71 unmittelbaren Zweck dienen.

72 Unter dieser Bedingung unterstützen wir politische Aktionsformen, die den oben  
73 benannten Zielen der NAJU dienen und die sich im Rahmen legaler politischer  
74 Einflussnahme bewegen. Darüber hinaus halten wir Übertretungen rechtlicher  
75 Normen im Rahmen von NAJU-Aktionen für nicht vertretbar, wenngleich die Inhalte  
76 die richtigen sein können. Wir haben andere Möglichkeiten der Mobilisierung und  
77 nutzen diese auch.

78 Daneben befürwortet die NAJU solche Aktionsformen, die den Zielen des Natur-,  
79 Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Umweltbildung dienlich sind. Im Einklang mit  
80 der Satzung heißen wir politische Aktionen gut, die in der Absicht geschehen,  
81 Bewusstsein und Sympathie für Natur, Umwelt - und Klimaschutz hervorzurufen.  
82 Solche, in welchen der Verlust von gesellschaftlicher, politischer und  
83 finanzieller Unterstützung durch die Form der politischen Aktion in Kauf  
84 genommen oder provoziert wird, lehnen wir ab. Ebenso verbietet sich eine

85 Verletzung von Rechtsnormen, die mit Strafe bewehrt sind, bei allen  
86 Aktionsformen.

87 Die NAJU lehnt Gewalt grundsätzlich ab.

88 Dazu gehören Gewaltaktionen in beide Richtungen. Daher müssen die Aktionen und  
89 Proteste bewusst gewalt- und gefährdungsfrei sein. Zu keinem Zeitpunkt darf die  
90 Möglichkeit der Selbst- oder Fremdgefährdung existieren. Dazu gehören  
91 Gewaltaktionen in beide Richtungen: Weder die Polizei noch die Protestierenden  
92 sollen gewaltvolle Handlungen ausüben. In einem demokratischen Staat ist Gewalt  
93 weder ein gerechtfertigtes Mittel zur politischen Meinungsäußerung noch zur  
94 Erwirkung einer Gesetzesänderung oder von Regierungshandlungen, auch im  
95 Angesicht einer globalen Bedrohung.

96 Forderung zu aktivem Miteinander

97 Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom März 2021 festgestellt,  
98 dass die Lasten des Klimaschutzes nicht auf künftige Generationen verschoben  
99 werden dürfen. Bisher werden die Versuche der unterschiedlichen politischen  
100 Handlungsträger als nicht ausreichend eingeschätzt, um unsere Erde und die  
101 Menschen zu schützen.

102 Darum fordert die NAJU die Gesellschaft auf, sich für den Schutz unserer Erde  
103 und der Sicherung des Lebens auf der Erde für zukünftige Generationen  
104 einzusetzen. Damit das gelingt, müssen wir gemeinsame Proteste in ein der  
105 Situation angemessenes Verhältnis setzen und durch gezielte und gewaltfreie  
106 Aktionen unseren Forderungen Nachdruck verleihen. Jede\*r ist aufgefordert, laut  
107 zu werden, um auf diesem Wege unseren Forderungen Ausdruck zu verleihen, ohne  
108 dabei die Sicherheit des Einzelnen zu gefährden. Wir wollen ein gemeinsames und  
109 lautes Auftreten für unsere Ziele.

110 Aufmerksamkeit ist der erste Schritt für erfolgreichen Protest. Diese  
111 Aufmerksamkeit muss über Frustration hinaus ausdauernd aufrechterhalten werden.  
112 Es benötigt immer wieder des Protests, um auf die Notwendigkeit zu  
113 klimagerechter Veränderung aufmerksam zu machen.

114 Ein wichtiger Faktor für das Erreichen von Veränderungen ist zudem der  
115 politische Druck bzw. die gesellschaftliche Unterstützung. Je größer und breiter  
116 die soziale Bewegung ist, desto höher die Erfolgswahrscheinlichkeit. Eine große  
117 Bewegung verfügt aufgrund ihrer breiten und diversen gesellschaftlichen Basis  
118 über ein höheres Erfolgspotenzial.

119 Ein „Miteinander“ funktioniert nur dann, wenn Gesellschaft und Politik  
120 gewaltfrei, offen und transparent miteinander kommunizieren und zusammenstehen,  
121 um heutigen und zukünftigen Problemen für ein gelingendes gesellschaftliches  
122 Zusammenleben gemeinsam zu begegnen.

123 Quellen:

124  
125 [Q1\*] Bundeszentrale für Politische Bildung. (08.09.2023). Die Protestform des  
126 zivilen Ungehorsams. [https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-  
127 linksextremismus/523756/die-protestform-des-zivilen-ungehorsams/](https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-linksextremismus/523756/die-protestform-des-zivilen-ungehorsams/) abgerufen am  
128 21.09.2024

- 129 [Q2\*] Bundeszentrale für Politische Bildung. (11.06.2012). Ziviler Ungehorsam:  
130 Annäherung an einen umkämpften Begriff.  
131 [https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/138281/ziviler-ungehorsam-  
132 annaehderung-an-einen-umkaempften-begriff/](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/138281/ziviler-ungehorsam-annaehderung-an-einen-umkaempften-begriff/) abgerufen am 21.09.2024
- 133 Dreier, R. (1985). Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis zwischen Gesetz und  
134 Recht. Juristenzeitung, 40(8), 353-359.
- 135 Kiesewetter, B. (2022). Klimaaktivismus als ziviler Ungehorsam. Zeitschrift für  
136 Praktische Philosophie, 9(1), 77-114. <https://doi.org/10.22613/zfpp/9.1.3>
- 137 Rawls, J., & Vetter, H. (2020). Eine Theorie der Gerechtigkeit (22. Auflage.).  
138 Suhrkamp.
- 139 Schönwiese, C. (2020). Klimawandel kompakt: ein globales Problem  
140 wissenschaftlich erklärt. (3. aktualisierte Auflage.). Borotraeger. S. 87
- 141 Schweitzer, C. (2015). Soziale Verteidigung und Gewaltfreier Aufstand Reloaded-  
142 neue Einblicke in Zivilen Widerstand.  
143 [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/42172/ssoar-2015-  
144 schweitzer-Soziale\\_Verteidigung\\_und\\_Gewaltfreier\\_Aufstand.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/42172/ssoar-2015-schweitzer-Soziale_Verteidigung_und_Gewaltfreier_Aufstand.pdf)
- 145 Vüllers, J., & Destradi, S. (2015). Gewaltfreie Widerstandsbewegungen und ihre  
146 Erfolgsbedingungen. Zeitschrift für Friedens-und Konfliktforschung, 4(1), 115-  
147 146. <https://www.jstor.org/stable/pdf/48519653.pdf>
- 148 Wassermann, R. (1983). GIBT ES EIN RECHT AUF ZIVILEN UNGEHORSAM? Gewaltfreier  
149 Widerstand und Rechtsordnung. Zeitschrift für Politik, 30(4), 343-348.  
150 <https://www.jstor.org/stable/pdf/24225873.pdf>
- 151 [1] Schönwiese (2020)

## Beschluss (vorläufig) Geänderte Paragraphen in der Satzung der NAJU

Gremium: Deli  
Beschlussdatum: 21.09.2024

### Antragstext

- 1 §2 Zweck und Zweckverwirklichung
- 2 (1) Zweck der NAJU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege,
- 3 des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für
- 4 den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern.
- 5 (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 6 a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine
- 7 artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
- 8 b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Ökosysteme
- 9 c. Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit
- 10 d. Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und
- 11 Klimaschutzgedankens
- 12 e. Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur-, Umwelt- und
- 13 Klimaschutzgedankens
- 14 f. Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur, Umwelt und Klima
- 15 bedeutsam ist
- 16 g. Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie
- 17 das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
- 18 jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU
- 19 h. Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzgedankens im Bildungsbereich
- 20 i. Informationen der Jugend über Probleme des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes
- 21 und den damit zusammenhängenden Bereichen
- 22 j. Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und
- 23 Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- 24 k. Förderung des demokratischen Handelns von jungen Menschen
- 25 l. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und
- 26 ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische
- 27 Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung
- 28 m. die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege
- 29 mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU.
- 30 (3) Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur
- 31 freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie
- 32 steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten,
- 33 Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern
- 34 unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer
- 35 Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit

36 unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten  
37 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## 38 § 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

39 (1) Mitglieder der NAJU sind alle Mitglieder des NABU, die zu Beginn des  
40 Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder des  
41 NABU, die in der NAJU ein Amt bekleiden.

42 (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie nicht  
43 eingetragene Vereine sein.

44 (3) Die NAJU bietet folgende Mitgliedsformen:

45 a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen  
46 Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

47 b. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung  
48 des 13. Lebensjahres.

49 c. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.  
50 Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

51 d. Familienmitglieder. Der\*die Partner\*in eines ordentlichen Mitgliedes und die  
52 in einer Wohnung mit ihm\*ihr gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des  
53 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.

54 e. Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder haben Stimmrecht. Eine  
55 korporative Mitgliedschaft bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch,  
56 gegenseitige Beratung und gemeinsame Aktivitäten.

57 (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die  
58 Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in §6 Abs. 3 genannten  
59 Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem  
60 Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU und der NAJU zu besuchen,  
61 sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied im  
62 Sinne des § 6 (3) a-d erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der  
63 Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das  
64 Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und  
65 Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen  
66 Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne § 7  
67 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des  
68 Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte als NABU-Mitglied im Rahmen einer  
69 vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung  
70 und ihre Rechte als NAJU-Mitglied im Rahmen einer vom Bundesvorstand  
71 einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.

72 (5) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der  
73 Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen  
74 Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung  
75 oder das NABU Präsidium. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern  
76 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem NAJU Bundesvorstand.

77 (6) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die  
78 Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

79 (7) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der  
80 Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu  
81 diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch  
82 das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt  
83 durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann  
84 erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die  
85 satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner  
86 Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU  
87 Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen. Mit dem  
88 Widerruf erlischt auch die Mitgliedschaft in der NAJU.

89 (8) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die Mitglied sind, ab dem 7.  
90 Lebensjahr. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das  
91 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben  
92 das aktive Wahlrecht, je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme. Alle  
93 Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind  
94 höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU und  
95 NAJU enden auch alle Ämter.

96 (9) Die Mitgliedschaft endet:

97 a. durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen.

98 b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf  
99 bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

100 c. durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.

101 d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das NABU Präsidium bei  
102 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

103 e. durch Tod des Mitglieds.

104 Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die  
105 zugehörigen Familienmitgliedschaften.

## 106 § 7 Gliederung

107 (1) Die NAJU ist eine Gliederung innerhalb des NABU-Gesamtverbandes. Sie soll  
108 auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU etabliert sein und ist  
109 eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung.

110 (2) Die Gründung der NAJU bedarf der Zustimmung der jeweiligen zuständigen NABU-  
111 Gliederung. In diesen Fällen soll ein\*e Vertreter\*in der NAJU-Gliederung  
112 stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen NABU-Vorstandes sein.

113 (3) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder  
114 des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in  
115 Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1  
116 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen  
117 Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-  
118 Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung  
119 durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und  
120 Vereinbarungen werden nicht berührt.

121 (4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen  
122 gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu  
123 beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich  
124 Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese  
125 Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU  
126 verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2  
127 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können  
128 die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen  
129 veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten  
130 Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem  
131 Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

132 (5) Näheres regelt § 12 dieser Satzung.

### 133 **§ 9 Bundesdelegiertenversammlung**

134 (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der NAJU. Sie ist,  
135 soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:

- 136 1. Die Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfenden
- 137 2. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des  
138 Bundesvorstandes.
- 139 3. Die Genehmigung des Haushaltsplans
- 140 4. die Änderung der Satzung
- 141 5. Einrichtung von Arbeitskreisen
- 142 6. die Auflösung der NAJU

143 (2) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören an:

- 144 a. Die Mitglieder des Bundesvorstandes
- 145 b. Die Delegierten der NAJU Landesverbände
- 146 c. Die Delegierten der korporativen Mitglieder
- 147 d. Die Delegierten der Direktmitglieder des Bundesverbandes

148 (3) Die Landesverbände, korporativen Mitglieder und Direktmitglieder des  
149 Bundesverbandes entsenden zunächst 65 Delegierte in die  
150 Bundesdelegiertenversammlung. Diese Delegierten werden entsprechend des  
151 prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes, des  
152 korporativen Mitglieds und der Direktmitglieder des Bundesverbandes an der  
153 Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände, korporativen Mitglieder und  
154 Direktmitglieder des Bundesverbandes entsandt. Landesverbände, kooperative  
155 Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes, auf die nach dieser  
156 Berechnung weniger als 3 Delegierte entfallen würden, erhalten zusätzliche  
157 Delegiertenplätze so dass ihre Delegiertenzahl auf 3 aufgestockt wird.

158 Delegierte\*r ist, wer von der Landesjugendversammlung eines bestehenden  
159 Landesverbandes, eines korporativen Mitglieds oder der Mitgliederversammlung der



160 Direktmitglieder des Bundesverbandes gewählt worden ist. Landesverbände gelten  
161 als bestehend, wenn innerhalb der vergangenen drei Jahre eine  
162 Landesjugendversammlung stattgefunden hat. Die Landesverbände, korporative  
163 Mitglieder und die Direktmitglieder des Bundesverbandes können Ersatzdelegierte  
164 wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der  
165 Verhinderung eines\*einer Vertreter\*in oder der Erhöhung der Zahl der dem  
166 Landesverband, dem korporativen Mitglied oder den Direktmitgliedern des  
167 Bundesverbandes zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten  
168 nachrücken. Stichtag für die Zahl der Stimmen ist der letzte Tag des vorletzten  
169 Quartals vor der Bundesdelegiertenversammlung (31.03., 30.06, 30.09, 31.12).

170 (4) Die Landesverbände und korporativen Mitglieder können vor der Wahl der  
171 Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband  
172 für je zwei auf ihn nach §9 Abs. 3 entfallende Stimmen eine\*n Vertreter\*in  
173 entsendet, der\*die dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

174 (5) Vor der förmlichen Eröffnung der Bundesdelegiertenversammlung wird die Zahl  
175 der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die  
176 Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden  
177 Delegierten beschlussfähig.

178 (6) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von  
179 acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber den  
180 gewählten Delegierten der NAJU Landesverbände, der korporativen Mitgliedern und  
181 der Direktmitglieder des Bundesverbandes einberufen. Die Einladung und die  
182 Antragsunterlagen werden den gewählten Delegierten persönlich in der  
183 satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist übersandt. Die Landesverbände und  
184 korporativen Mitglieder versichern schriftlich, dass eine ordnungsgemäße Wahl  
185 der Delegierten erfolgt ist.

186 (7) Die Bundesdelegiertenversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist  
187 eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung auf Verlangen von mindestens  
188 zehn Prozent der Mitglieder oder zwei Landesverbänden der NAJU schriftlich und  
189 unter Angaben der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es  
190 erfordert.

191 (8) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der  
192 NAJU offen. Soweit sie nicht der Bundesdelegiertenversammlung angehören, haben  
193 sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

194 (9) Das Präsidium des NABU ist zu den Bundesdelegiertenversammlungen einzuladen.

195 (10) Anträge und Resolutionen zur Bundesdelegiertenversammlung müssen spätestens  
196 vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sein.  
197 Antragsberechtigt sind Delegierte, der Bundesvorstand, die Vorstände von  
198 Landesverbänden und der korporativen Mitglieder, die Sprecher\*innen der  
199 Arbeitskreise.

200 1. 7. a. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist  
201 eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen  
202 Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um  
203 Beratung eines Gegenstandes handelt.

204 8. b. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert  
205 werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegeben  
206 gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind  
207 nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Bundesdelegiertenversammlung  
208 nicht mehr zulässig.

209 9. c. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufen  
210 Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

## 211 § 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen 212 Ordnung

213 (1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich  
214 für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen  
215 und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die  
216 innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt  
217 der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres  
218 Zuständigkeitsbereichs

219 a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der  
220 satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-  
221 Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

222 b. sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

223 so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der  
224 innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

225 (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen  
226 voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die  
227 Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit  
228 zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist  
229 hinzuweisen.

230 (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme  
231 bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der  
232 Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen  
233 einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere  
234 der Pflichtverletzung.

235 (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

236 • die Rüge,

237 • die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,

238 • der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils  
239 „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,

240 • die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden  
241 Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

242 (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den  
243 Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als

244 Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen  
245 vorläufig in Kraft zu setzen.

246 (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist  
247 schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die  
248 Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.  
249 Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der  
250 Schiedsstelle gemäß § 13 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

251 (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde  
252 zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über  
253 die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der  
254 Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der  
255 Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.

256 (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der  
257 Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren  
258 vorläufige Anordnung zu informieren.

259 (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern

260 Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die  
261 Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes  
262 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

263 Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder  
264 gleichzeitig verhängt werden:

- 265 • Rüge oder Verwarnung,
- 266 • zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen  
267 Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- 268 • befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- 269 • befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- 270 • Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

271 (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit  
272 hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles  
273 Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder  
274 einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen  
275 weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert  
276 werden.

277 (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von  
278 einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der  
279 Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der  
280 NABU Schiedsstelle gemäß § 13 vor.

281 Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das  
282 Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei  
283 dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb  
284 eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur  
285 Entscheidung vor.

286 (12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die  
287 Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung  
288 ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

## 289 § 13 Schiedsstelle

290 1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von  
291 Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für  
292 Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der  
293 Bundesvertreterversammlung.

294 2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die  
295 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12  
296 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder  
297 Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll  
298 vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

299 3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die  
300 Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für  
301 zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die  
302 Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate  
303 verlängert werden.

304 4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen  
305 Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer  
306 gesetzlichen Frist erforderlich.

307 5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum  
308 Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden  
309 von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren  
310 berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt  
311 sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-  
312 Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

313 Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein.  
314 Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer\*innen vor, so sind  
315 diese aus einem Beisitzer\*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer\*innen werden  
316 durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer\*innen für  
317 den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

318 Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer\*innen der Schiedsstelle müssen  
319 Mitglieder des NABU sein.

320 6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der  
321 Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit  
322 drei Beisitzer\*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

323 7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt  
324 die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

325 8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig  
326 werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

## 327 § 16 Allgemeine Bestimmungen

- 328 1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU ist ehrenamtlich,  
329 soweit durch diese Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts  
330 anderes geregelt ist.
- 331 2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind,  
332 werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- 333 3. Die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren  
334 Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder  
335 eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der  
336 Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über  
337 die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit im Bundesvorstand hat die  
338 Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen.
- 339 4. Bedienstete der NAJU auf Bundesebene können nicht Delegierte der  
340 Bundesdelegiertenversammlung, Mitglied des Bundesvorstandes oder eines  
341 Landesvorstandes sein. Bedienstete der NAJU auf Landesebene können nicht  
342 Mitglied des NAJU Bundesvorstandes sein.
- 343 5. Die Organe der NAJU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen  
344 ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes  
345 bestimmt.
- 346 6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die  
347 die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung  
348 wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und  
349 einer\*m von ihm bestellten Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
- 350 7. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige  
351 Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen  
352 Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzung des NABU Bundesverbandes.

## 353 § 21 Inkrafttreten

- 354 (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der  
355 Bundesdelegiertenversammlung am 26. September 2020 beschlossen mit Änderung  
356 durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 21. September 2024. Sie  
357 ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.10.2014.
- 358 (2) Sie wurde auf der Bundesvertreterversammlung des NABU am 14.11.2020  
359 bestätigt. Die letzte Änderung wurde durch die NABU Bundesvertreterversammlung  
360 am 9. November 2024 bestätigt.

## Begründung

Siehe Unterlagen (Synopsis der Satzung); geänderte Stellen sind unterstrichen.

Dies ist natürlich nicht die gesamte Satzung, sondern nur die geänderten Paragraphen.